

6. Ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Beschwerde an das Reichsgericht zulässig? Ist insbesondere eine solche Beschwerde dann zulässig, wenn sie darauf gestützt wird, daß das Oberlandesgericht, statt nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vorzulegen, selbst darüber entschieden hat?

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 §§ 27, 28, 143.

I. Civilsenat. Beschl. v. 6. Februar 1901 i. S. v. Sp. Beschw.-Rep. I. 9/01.

I. Amtsgericht Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

III. Oberlandesgericht daselbst.

Das Oberlandesgericht hatte durch den auf weitere Beschwerde ergangenen Beschluß vom 3. Dezember 1900 die Löschung der im Handelsregister eingetragenen Firma des Beschwerdeführers angeordnet. Gegen diese Entscheidung hatte der Beschwerdeführer bei dem Oberlandesgerichte Remonstration erhoben und eventuell gebeten, seine Eingabe dem Reichsgericht als Beschwerde vorzulegen. Durch Beschluß vom 29. Dezember 1900 war vom Oberlandesgerichte sowohl die Abänderung seines eigenen früheren Beschlusses, wie die Vorlegung an das Reichsgericht abgelehnt worden. Nunmehr legte der Beschwerdeführer in einem unmittelbar bei dem Reichsgericht eingereichten, von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schriftsatz „Beschwerde, bezw. weitere Beschwerde“ ein. Die Beschwerde ist als unzulässig verworfen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Beschwerde an das Reichsgericht ist unstatthaft, mag man als deren Gegenstand den Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 29. Dezember, oder den Beschluß vom 3. Dezember 1900, oder, wie es der Sachlage am besten entspricht, beide Beschlüsse zusammen ansehen. In allen Fällen richtet sich die Anfechtung gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichtes als Beschwerdeinstanz in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche dem Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 unterliegt. Dieses Gesetzes kennt in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur das Rechtsmittel der Be-

schwerde an das Landgericht gegen die Verfügungen des Gerichtes erster Instanz (§§ 19 flg.) und der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht gegen die Verfügungen der Beschwerdeinstanz (§§ 27 flg.). Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes giebt es . . . ein weiteres Rechtsmittel nicht. Der Beschwerdeführer versucht zwar, die Zuständigkeit des Reichsgerichtes aus verschiedenen Gründen abzuleiten; allein seine Versuche können nicht als gelungen betrachtet werden. Wenn er zunächst dem Beschlusse vom 29. Dezember gegenüber hervorhebt, daß das Verfahren des Oberlandesgerichtes ungesetzlich sei und hart an Justizverweigerung grenze, so liegt auf der Hand, daß damit die Kompetenz des Reichsgerichtes nicht begründet werden kann. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, wonach dem Reichsgericht allgemein und außerhalb der Regelung der Rechtsmittelinstanzen die Befugnis zum Einschreiten wegen ungesetzlichen Verfahrens zustünde, und ebensowenig ist das Reichsgericht als Aufsichtsbehörde bestellt, um Abhilfe gegen Justizverweigerungen zu schaffen. . . . In Bezug auf den Beschluß vom 3. Dezember 1900 macht der Beschwerdeführer geltend, daß sich das Oberlandesgericht bei Anwendung des § 18 H.G.B. in Widerspruch zu den in Bd. 7 S. 280 flg. der Entsch. des R.G. in Civilf. veröffentlichten Ausführungen des Reichsgerichtes befinde, wonach der Einzelkaufmann als Träger des Namens zur ausschließlichen Führung der Namensfirma berechtigt sei, und daß es deshalb nach § 28 Abs. 2 Fr.G.G. gar nicht selbst über die weitere Beschwerde hätte entscheiden dürfen, sondern sie zur Entscheidung dem Reichsgerichte hätte vorlegen müssen. Allein zur Begründung der Zuständigkeit des Reichsgerichtes läßt sich auch auf diesem Wege nicht gelangen. Der angeführte § 28 bestimmt in Abs. 1, daß über die weitere Beschwerde das Oberlandesgericht entscheiden soll. Davon wird in Abs. 2 eine Ausnahme gemacht. Wenn es sich um die Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift handelt, welche eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des Gesetzes betrifft, so hat in den beiden Fällen, daß das Oberlandesgericht von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes abweichen will, oder daß es von einer Entscheidung des Reichsgerichtes abweichen will, das an sich zuständige Oberlandesgericht nicht selbst zu entscheiden, sondern die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorzulegen. Es entscheidet dann nach Abs. 3 das

Reichsgericht über die weitere Beschwerde. Auch in diesen Fällen ist nicht eine den Oberlandesgerichten übergeordnete Beschwerdeinstanz bei dem Reichsgerichte vorgesehen, sondern dieses tritt für die Entscheidung über die weitere Beschwerde an die Stelle des Oberlandesgerichtes, welches an sich zu dieser Entscheidung berufen wäre. Die Sonderbestimmung hat, wie die entsprechende Bestimmung in § 79 Abff. 2, 3 der Grundbuchordnung, den Zweck, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten und zu verhindern, daß sich bei den in letzter Instanz zuständigen Oberlandesgerichten eine partikuläre Praxis in Fragen des Reichsrechtes ausbilde. Zu diesem Zwecke schien es genügend, die Oberlandesgerichte zur Abgabe der Sachen an das Reichsgericht zu verpflichten und im Falle der Abgabe die Entscheidung des Reichsgerichtes eintreten zu lassen. Daß auch dann, wenn das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte nicht vorgelegt, sondern selbst darüber befunden hat, sei es daß es die abweichenden Entscheidungen nicht kannte, oder sich über deren Tragweite im Irrtum befand, das Reichsgericht zur Entscheidung berufen sei, sagt das Gesetz nicht. Diese Entscheidung würde gar nicht mehr eine Entscheidung auf die weitere Beschwerde des § 27 des Gesetzes sein, welche allein dem Reichsgericht in Abs. 3 des § 28 zugewiesen wird, sondern wäre eine Entscheidung über eine dem Gesetz unbekannt noch weitere Beschwerde gegen den oberlandesgerichtlichen Beschluß, der, wenn er auch zu Unrecht ergangen wäre, doch nicht ohne weiteres könnte beiseite geschoben werden. Es beruht auch nicht auf einem Übersehen, wenn in dem vorausgesetzten Falle kein weiteres Rechtsmittel gegeben ist. Bei den Beratungen über die entsprechende Vorschrift im Entwurfe zur Grundbuchordnung (§ 77) ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß die vorgeschlagene Regelung keinen vollen Erfolg haben werde, weil die Oberlandesgerichte nicht alle abweichenden Entscheidungen kennen und kennen könnten,

vgl. Erste Beratung im Plenum des Reichstages bei Mugdan, Die gesamten Materialien Bd. 5 S. 189, 193, 201; Kommissionsbericht das. S. 228, 230 unten,

und die Denkschrift zur Grundbuchordnung (bei Mugdan, a. a. O. S. 177) giebt nicht nur der einschlagenden Vorschrift die Auslegung, daß das Reichsgericht nur im Falle der Vorlegung zu entscheiden

habe („vorzulegen, und alsdann“ *xc*), sondern weist auch darauf hin, daß sie nach dem Vorbilde des § 137 O.V.G. aufgenommen worden sei, wonach bei unterlassener Anrufung der vereinigten Senate oder des Plenums des Reichsgerichtes auch nicht die Rede von einer Anfechtung der fehlerhaft ergangenen Entscheidung ist. Demgegenüber darf kein Gewicht darauf gelegt werden, daß in Abs. 3 des § 28 Fr.O.G. ebenso wie in Abs. 3 des § 79 Gr.V.D. — und beidemale schon in den Entwürfen — nicht ganz korrekt auf die beiden Fälle der beabsichtigten Abweichung, statt auf den einen Fall der Vorlegung, Bezug genommen wird. . . . Einen weiteren Versuch, die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zu begründen, stützt der Beschwerdeführer auf die Behauptung, daß das Landgericht, welches nach der Ablehnung des Amtsgerichtes von den Antragstellern angerufen worden sei, im Sinne des § 143 Fr.O.G. als erste Instanz angesehen werden müsse. Dabei will er aus Abs. 2 dieses Paragraphen ableiten, daß dann, wenn das Landgericht, wie im vorliegenden Falle, den Widerspruch nicht zurückweise, sondern billige, die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes nicht ausgeschlossen sei. Diese Ausführung beruht auf Mißverständnis des § 143. Gründe der Zweckmäßigkeit haben zu dieser Ausnahmebestimmung geführt, wonach das Landgericht, auch wenn es nicht im Rechtsmittellauf angerufen wird, von Amts wegen, wie das Registergericht selbst, die Löschung einer Eintragung im Handelsregister verfügen kann. Von einem Ausspruche darüber, daß die Löschung nicht stattfinden solle, ist nicht die Rede. Zu einer solchen Entscheidung kann das Landgericht immer nur, wie dies auch vorliegend der Fall ist, im Beschwerdewege veranlaßt sein.“ . . .